

41. 1. Hat der Prüfer seine Tätigkeit als abgeschlossen bezeichnet, ihr Ergebnis in einem von ihm unterzeichneten, sich auf die Erfordernisse des § 139 Abs. 1 Satz 2 AktG beschränkenden Bericht niedergelegt und Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, den Jahresabschluß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 140 AktG zu versehen, so ist ein daraufhin festgestellter Jahresabschluß auch dann gültig, wenn der Prüfer noch die spätere Einreichung eines eingehenden, die Einzelheiten der Prüfung wiedergebenden Berichts in Aussicht gestellt hat und einen solchen weiteren Bericht in der Tat hat folgen lassen.

2. a) § 112 AktG gibt dem Aktionär einen klagbaren Anspruch auf Auskunftserteilung.

b) Über die Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft nach § 112 Abs. 3 AktG verweigern darf.

AktG §§ 112, 135, 139, 140.

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1944 (II 142/1943).

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

In Sachen

1. des Lorenz *Hahn* in Essen a.d. Ruhr, Brahmstraße 8,
2. des Karl *Hahn*, ebenda,
3. des Heinrich *Wolf* in Köln-Sülz, Luxemburger Straße 202, Kläger und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig,

gegen

die Aktiengesellschaft *Deutsche Steinzeugwarenfabrik* für Kanalisation und chemische Industrie in Mannheim-Friedrichsfeld, vertreten durch ihren Vorstand Chlodwig *Kammerscheid* und den Aufsichtsrat, bestehend aus

1. Dr. Gottfried *Cremer* in Frechen bei Köln, Vorsitzender,
2. Dr. Josef *Heimann* in Köln, stellvertr. Vorsitzender,
3. Felix *Bonte* in Darmstadt,
4. Maria *Breuer* in Köln,
5. Dr. Matthias *Cremer* in Heilbronn,
6. Heinrich *Hendrickx* in Frechen bei Köln,
7. Josef *Hendrickx* in Köln,
8. Heinrich *Willach* in Krauschwitz O.-L.

Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig, hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche

Verhandlung vom 9. Juni 1944 durch den Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb und die Reichsgerichtsräte Frings, Dr. Neumerkel, Schuster und Dr. Köllensperger für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 11. November 1943 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird das genannte Urteil im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es zum Nachteil der Beklagten erkannt hat. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 10. Februar 1943 wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. – Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger sind Aktionäre der Beklagten und besitzen von deren Grundkapital im Betrage von 8 Mill. RM zusammen rund 18 v. H.; der Erstkläger war viele Jahre lang Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die Beklagte ist an der Deutschen Ton- und Steinzeugwerke AG in Krauschwitz (Oberlausitz) – kurz DTS – beteiligt und besitzt von deren Grundkapital 50 v. H., während sich weitere 7 v. H. in den Händen der Kläger befinden. Zwischen der Beklagten und der DTS besteht ein Interessengemeinschaftsvertrag vom 4./7. Juni 1936.

Die Süddeutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft in Mannheim, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Beklagten für das Geschäftsjahr 1941 beauftragt war, erstattete am 12. Juni 1942 einen vorläufigen, zusammenfassenden Bericht über das Prüfungsergebnis. Darin teilte sie mit, daß die Prüfung, die sie gemäß § 135 AktG durchgeführt habe, in ihrem abschließenden Ergebnis zu keinen Beanstandungen im Sinne des § 140 AktG geführt habe; der ihr vorgelegte Jahresabschluß sei ordnungsmäßig und materiell sachgemäß aufgestellt und entspreche in allen Teilen den gesetzlichen Vorschriften; ebenso sei die dem Jahresabschluß zugrunde liegende Buchführung ordnungsgemäß und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend; der Geschäftsbericht enthalte die gesetzlich notwendigen Angaben und gebe auch im übrigen zu Einwendungen keinen Anlaß; alle zur Durchführung der Prüfung erbetenen Auskünfte und Nachweise seien vom Vorstand oder den beauftragten Sachbearbeitern bereitwillig geliefert worden. Auf Grund dieses Gesamtbefunds habe sie, so heißt es in dem Bericht weiter, die Gesellschaft ermächtigt, den Jahresabschluß einschließlich Geschäftsbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 140 AktG und § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung vom 18. August 1941 (RGBl. I S. 493) zu versehen. Einen eingehenden Bericht, in dem zur Unterrichtung der Verwaltung die Einzelheiten der Prüfung niedergelegt würden, werde sie nach Fertigstellung, die infolge der Kriegsverhältnisse erst später möglich sei, noch folgen

lassen. Dieser abschließende Bericht ging bei der Beklagten am 4. September 1942 ein.

Am 16. Juni 1942 fand eine Sitzung des Aufsichtsrats der Beklagten statt, an welcher der Erstkläger teilnahm. In der darüber aufgenommenen Niederschrift ist zu Punkt 2 der Tagesordnung – Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 1941 und Billigung und Feststellung durch den Aufsichtsrat – vermerkt: Der Vorsitz erläuterte die Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung Posten für Posten. Der Vorstand ergänzte die Erläuterungen. Der Aufsichtsrat nahm von dem Ergebnis der IG-Abrechnung für das Jahr 1941 Kenntnis ... Der Jahresabschluß 1941 wurde dann vom Aufsichtsrat gebilligt und hiermit festgestellt. Es wurde beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 6 v. H. vorzuschlagen.

In der Hauptversammlung vom 27. Juli 1942, an der auch die Kläger teilnahmen, wurde zu Punkt 2 und 3 der Tagesordnung die Verteilung einer Dividende von 6 v. H. beschlossen und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Die Kläger hatten gegen diese Beschlüsse gestimmt und erklärten zur notariischen Niederschrift Widerspruch mit der Begründung, der Jahresabschluß sei nichtig und Vorstand und Aufsichtsrat hätten pflichtwidrig gehandelt. Zu Punkt 1 der Tagesordnung – Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts des Vorstands mit Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1941 – stellte Rechtsanwalt Dr. von Braunbehrens, der nach dem Teilnehmerverzeichnis mit 7.000 RM eigenen Aktien auftrat, drei Fragen des aus den nachfolgenden Klageanträgen 2a–c ersichtlichen Inhalts; ihre Beantwortung wurde vom Vorsitz der Hauptversammlung und vom Vorstand abgelehnt.

Mit ihrer am 24. August 1942 erhobenen Klage beantragen die Kläger,

1. festzustellen, daß der vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellte Jahresabschluß für das 52. Geschäftsjahr 1941, der in der Hauptversammlung der Beklagten vom 27. Juli 1942 vorgelegt wurde, gemäß § 135 Abs. 1, §§ 139, 201, 202 AktG nichtig ist,

ferner festzustellen, daß die Beschlüsse der gleichen Hauptversammlung über die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats nichtig sind, hilfsweise diese letztgenannten Beschlüsse für nichtig zu erklären;

2. die Beklagte zu verurteilen, durch ihren Vorstand in der Hauptversammlung Auskunft zu erteilen,

a) wie hoch das Geschäftsergebnis der Gesellschaft vor Abrechnung in der Interessengemeinschaft zwischen der Beklagten und der DTS war und welche Beträge die Beklagte bei der Abrechnung mit der DTS erhalten oder an sie abgeführt hat;

b) wie sich die Forderungen an ihre Konzern-Unternehmungen gemäß Ziffer II 8 der Aktivseite der Bilanz der Beklagten zum 31. Dezember 1941 zusammensetzen;

c) wieviel von den ausweispflichtigen Steuern nach Ziff. 4 der Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung der Beklagten für das Geschäftsjahr 1941 auf die Körperschaftssteuer trifft.

Zur Begründung haben die Kläger vorgetragen:

Zu 1) Die Feststellung des Jahresbeschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat in der Sitzung vom 16. Juni 1942 sei nach § 135 AktG nichtig, weil kein ordnungsmäßiger Prüfungsbericht vorgelegen habe. Der vorläufige Bericht vom 12. Juni 1942 habe nicht als solcher angesehen werden können. Da der Aufsichtsrat überdies keine Kenntnis von diesem Bericht gehabt habe und ihn nicht habe einsehen können, ergebe sich die Nichtigkeit auch aus §§ 139, 202 AktG. Die Nichtigkeit des Jahresabschlusses habe ohne weiteres auch die Nichtigkeit der von ihm abhängigen Beschlüsse über die Gewinnverteilung und die Entlastung zur Folge. Fürsorglich würden diese Beschlüsse angefochten; die Hauptversammlung wäre möglicherweise zu anderen Entschließungen gelangt, wenn ein ordnungsmäßiger Jahresabschluß vorgelegen hätte und die in der Hauptversammlung gestellten Fragen beantwortet worden wären.

Zu 2) Die mit den beiden ersten Fragen verlangte Auskunft über Punkte, deren Klärung für die Aktionäre besonders wichtig gewesen sei, habe nicht mit dem Hinweis auf § 11 Abs. 6 des Interessengemeinschaftsvertrags mit der DTS verweigert werden können. Für die Nichtbeantwortung der dritten Frage, die für die Aktionäre ebenso bedeutungsvoll gewesen sei, sei überhaupt kein Grund angegeben worden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und entgegnet:

Zu 1) Der Prüfungsbericht vom 12. Juni 1942 habe den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen; er habe dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 16. Juni 1942 vorgelegen. Dieser sei außerdem in der Sitzung durch Vorlagen des Vorstands eingehend über alles Wissenswerte unterrichtet worden. Der abschließende Bericht habe im wesentlichen nur noch den Zweck gehabt, dem Vorstand Richtlinien für die Geschäftsführung des laufenden Jahres an die Hand zu geben.

Zu 2) Die Kläger seien nicht sachbefugt. Die Auskunft auf die Fragen sei gemäß § 112 Abs. 3 AktG nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstands verweigert worden, weil überwiegende Belange der Beklagten und der DTS dies gefordert hätten. Durch eine Beantwortung der beiden ersten Fragen habe sich auch kein richtiges Bild von der Lage der einzelnen Gesellschaft gewinnen lassen, weil beide Unternehmungen durch den Interessengemeinschaftsvertrag aufs engste miteinander verflochten seien. Die Frage nach der Höhe der Körperschaftssteuer habe auf eine Offenbarung der Steuerbilanz

abgezielt und damit in das dem Vorstand vorbehaltene Aufgabengebiet eingegriffen.

Das Landgericht hat den Feststellungsansprüchen des Klageantrags 1 stattgegeben, im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren haben die Kläger erklärt, daß sich ihr fürsorglich erhobenes Anfechtungsbegehren zu 1) nur auf die Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beziehe. Die Beklagte hat erklärt, daß sie die Sachbefugnis der Kläger für ihr Auskunftsverlangen nicht mehr bestreite. Das Berufungsgericht hat die Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen abgewiesen und die Beklagte zu der mit dem Klageantrag 2 begehrten Auskunftserteilung verurteilt.

Gegen das Berufungsurteil wenden sich die Revisionen beider Parteien. Jede beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es zu ihrem Nachteil ergangen ist, und vollständig nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Die Kläger beantragen außerdem zum Klageantrag 2.) hilfsweise, die Beklagte zur Erteilung der verlangten Auskünfte nach Wahl der Beklagten an die Kläger zu Händen des Rechtsanwalts Dr. von Braunbehrens in Berlin oder an jeden der Kläger persönlich zu verurteilen. Jede Partei hat um Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels gebeten.

Entscheidungsgründe

1. *Zur Revision der Kläger*, soweit sie sich gegen die Abweisung der Klage auf Feststellung der *Nichtigkeit* des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1941 sowie der Beschlüsse über die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats richtet.

Der Jahresabschluß der Beklagten für das Geschäftsjahr 1941 unterlag, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, der Pflichtprüfung nach §§ 135 flg. AktG, da die Außerkraftsetzung dieser Vorschriften, die in § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften u. s. w. vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1694) angeordnet worden war, durch § 1 der Zweiten Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Januar 1941 (RGBl. I S. 23) für Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 1940 oder später endigen, aufgehoben wurde; auch die Fünfte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (RGBl. I S. 117) läßt das Erfordernis einer Pflichtprüfung des Jahresabschlusses für das hier in Betracht kommende Geschäftsjahr 1941 bestehen.

Während die Kläger die von ihnen behauptete Nichtigkeit des Jahresabschlusses unter Berufung auf § 135 Abs. 1 Satz 2, § 202 AktG damit begründen, daß der Abschluß dem Aufsichtsrat vorgelegt und von ihm in der Sitzung vom 16. Juni 1942 gebilligt worden sei, ohne daß zuvor eine ordnungsmäßige Prü-

fung stattgefunden habe, hält das Berufungsgericht die Voraussetzungen jener Vorschriften nicht für gegeben. Seinen Ausführungen ist, wenigstens im Ergebnis, beizutreten.

Soweit § 135 AktG bestimmt, daß der Jahresabschluß nicht festgestellt werden könne, wenn keine Prüfung stattgefunden habe, und daß ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß nichtig sei, enthält sich das Gesetz einer näheren Angabe darüber, was unter einem „Nichtstattfinden“ der Prüfung zu verstehen sei. Unterliegt keinem Zweifel, daß hierunter das gänzliche Absehen von einer solchen fällt, so fragt sich, ob auch schon eine Verletzung der in den §§ 135 bis 141 AktG enthaltenen Vorschriften über Art, Inhalt und Durchführung der Prüfung genügt, um die Folge der Nichtigkeit des Jahresabschlusses zu begründen, und ob, wenn dies der Fall wäre, jeder Verstoß gegen jene Bestimmungen hierzu ausreicht. Vom „Stattfinden“ einer Prüfung im Sinne des Gesetzes kann nur gesprochen werden, wenn diese unter den Voraussetzungen vor sich geht, in denen das Gesetz die Verwirklichung der von ihm erstrebten Ziele gewährleistet sieht. Während die durch die Aktienrechtsnovelle von 1931 eingeführte Pflichtprüfung in erster Reihe den Belangen der Gesellschaft und der Aktionäre diene, also im wesentlichen nur eine innere Angelegenheit der Gesellschaft darstelle, von deren Durchführung im Einverständnis der Gesellschaftsorgane und der Aktionäre abgesehen werden konnte und deren Verabsäumung gegebenenfalls nur eine Anfechtung des ohne Prüfung festgestellten Jahresabschlusses begründete, hat das Aktiengesetz die Interessen der Gläubiger und der Allgemeinheit in den Vordergrund gerückt und unter dem Gesichtspunkt gebotener Erhaltung wertvollen Volksvermögens und einwandfreier Geschäftsgebarung der Unternehmungen, in denen solches in großem Umfange verkörpert ist, die Pflichtprüfung insofern zu einer zwingenden Einrichtung ausgestaltet, als es einen ohne vorherige Prüfung festgestellten Jahresabschluß schlechthin für nichtig erklärt. Die darin liegende Erweiterung der rechtlichen Bedeutung der Pflichtprüfung rechtfertigt es indessen noch nicht, jeden Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Prüfung als Nichtigkeitsgrund anzusehen. Es können immer nur Verstöße gegen grundlegende, die zwingende, öffentlich-rechtliche Bedeutung der Pflichtprüfung berührende Bestimmungen sein, welche die schwerwiegende Folge der Nichtigkeit nach sich ziehen. Darunter mag beispielsweise eine Verletzung der Vorschriften fallen, die dafür sorgen wollen, daß die Pflichtprüfung nur von unparteiischen Prüfern vorgenommen wird, welche die dazu erforderliche, öffentlich anerkannte Eignung besitzen. Von einer Prüfung im Sinne des Gesetzes wird ebensowenig gesprochen werden können, wenn eine solche zwar von den Prüfern ausgeführt worden ist, diese es aber unterlassen haben, das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat überhaupt oder in einer Weise zur Kenntnis zu bringen, daß deren Entscheidung noch als unter dem Einfluß der geschehenen Prüfung getroffen an-

gesehen werden können. Wenn das Gesetz in § 139 bestimmt, daß der Abschlußprüfer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und den Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen habe, so bringt es damit zum Ausdruck, daß nur so dem Zwecke der Prüfung, der gesteigerten Machtbefugnis des Vorstands eine erhöhte, unter öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte gestellte Überwachung entgegenzusetzen, Genüge geschehen könne und daß eine Prüfung ohne schriftliche Erfolgsmitteilung dem Gesetze nicht entspreche. Da die Prüfung nach § 135 AktG stattgefunden haben muß, bevor der Jahresabschluß dem Aufsichtsrat vorgelegt wird, ergibt sich hiernach ferner, daß auch der schriftliche Bericht des Prüfers schon zu diesem Zeitpunkt erstattet sein muß. Wie er zu lauten und worauf er sich zu erstrecken hat, überläßt aber das Gesetz weitgehend dem Ermessen des Prüfers. Es beschränkt sich darauf, in § 139 einzelne Punkte hervorzuheben, deren Erörterung es zwingend gebietet. Die danach erforderlichen Feststellungen decken sich inhaltlich mit dem, was der in § 140 vorgesehene Betätigungsvermerk zu enthalten hat. Danach ist, inhaltlich ebenso wie nach § 139 im Prüfungsbericht, zu bestätigen, daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das damit bekundete Ergebnis der Prüfung besagt, daß der Jahresabschluß im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und danach die Voraussetzungen erfüllt, deren Einhaltung im öffentlichen Interesse verlangt werden muß. Ein sich hierauf beschränkender Prüfungsbericht mag freilich dem Zwecke der Prüfung insofern nicht gerecht werden, als er dem Aufsichtsrat keine Unterlagen an die Hand gibt, die geeignet sind, diesem die ihm trotz der Pflichtprüfung obliegende eigene Überwachungs- und Prüfungstätigkeit zu erleichtern. Ein hierin liegender Mangel tut aber dem öffentlich-rechtlichen Zwecke der Prüfung keinen Eintrag. Er betrifft nur die inneren Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Organe, insbesondere den Pflichtenkreis des Aufsichtsrats, und berührt deshalb nicht die Prüfungserfordernisse, deren Erfüllung das Gesetz zwingend vorschreibt. Der Aufsichtsrat ist, ohne daß deswegen von einem Unterbleiben der Prüfung gesprochen werden könnte, nicht gehindert, sich mit einem Prüfungsbericht zu begnügen, der sich auf die in § 139 geforderten Angaben beschränkt.

Geht man hiervon aus, so können Zweifel darüber, ob im vorliegenden Falle eine Prüfung „stattgefunden“ hat, nicht schon deshalb erhoben werden, weil bei Feststellung des Jahresabschlusses noch kein ausführlicher, über die Mindestanforderungen des § 139 AktG hinausgehender Prüfungsbericht vorlag. Die prüfende Gesellschaft hatte in ihrem Schreiben vom 12. Juni 1942 mitgeteilt, daß sie die Prüfung durchgeführt habe, und in Form eines „zusammenfassenden“ Berichts erklärt, daß Beanstandungen im Sinne des § 140 AktG nicht

zu erheben seien. Unter Hervorhebung dessen, daß der Jahresabschluß, die Buchführung und der Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprächen und daß ihr alle zur Durchführung der Prüfung erbetenen Auskünfte und Nachweise vom Vorstand bereitwillig geliefert worden seien, hatte sie die Gesellschaft ermächtigt, den Jahresabschluß einschließlich des Geschäftsberichts mit dem sich aus § 140 AktG und § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung vom 18. August 1941 ergebenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu versehen. Schließlich hatte sie bemerkt, daß sie einen eingehenden Bericht, in dem zur Unterrichtung der Verwaltung die Einzelheiten der Prüfung niedergelegt würden, nach Fertigstellung, die infolge der Kriegsverhältnisse erst später möglich sei, noch folgen lassen werde. Daß dieses an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Beklagten gerichtete Schreiben unerachtet seiner knappen Fassung auf jeden Fall insofern als Prüfungsbericht im Sinne des § 139 AktG angesehen werden konnte, als es die vom Gesetz für unerlässlich erachteten Mindestangaben enthielt, ergibt sich aus dem oben Gesagten. Nach dem Inhalte des Schreibens steht außer Zweifel, daß die Prüferin die ihr übertragene Prüfung durchgeführt hatte, sie als *abgeschlossen* betrachtete und nunmehr den gebotenen Bericht erstatten wollte. Hatte sie damit getan, was das Gesetz zwingend vorschreibt, so lag es außerhalb dessen, was das „Stattfinden“ der Prüfung in Frage stellen konnte, wenn sie sich vorbehielt, noch einen eingehenden, die Einzelheiten der Prüfung enthaltenden Bericht folgen zu lassen. Sie hob ausdrücklich hervor, daß dieser zur Unterrichtung der Verwaltung dienen, also nur eine innergesellschaftliche Aufgabe erfüllen und der Bedeutung ihrer Erklärung nichts nehmen solle. Auch die Bemerkung, daß der künftige ausführliche Bericht noch der „Fertigstellung“ bedürfe, besagte nichts Gegenteiliges; sie sollte, wie die weitere Erwähnung der Kriegsverhältnisse ergibt, nur auf die zeitbedingten technischen Schwierigkeiten hinweisen, denen die Anfertigung eines voraussichtlich umfangreichen Schriftstückes unterlag, nicht aber zum Ausdruck bringen, daß dieses überhaupt erst und allein als der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsbericht zu gelten habe.

Das Schreiben der Prüferin vom 12. Juni 1942 war dem Vorstand und dem Vorsitz der Aufsichtsrats der Beklagten, Dr. Gottfried Cremer, vor der gemeinsamen Sitzung vom 16. Juni 1942 zugegangen. Nach der Angabe des letzteren bei seiner persönlichen Befragung vor dem Berufungsgericht, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen, die auch vom Vorstände der Beklagten, Kammerscheid, bestätigt worden ist, ist es den Sitzungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht worden. Diese wußten also vor ihrer Entschließung, daß eine Prüfung durch den bestellten Prüfer stattgefunden hatte, daß dieser seine Tätigkeit insbesondere auf die vom Gesetz für wesentlich erachteten Punkte gerichtet und ausweislich seiner schriftlichen Erklärung insoweit nichts zu beanstanden

gefunden hatte und daß auch der Bestätigungsvermerk ohne jede Einschränkung erteilt worden war. Fand sich der Aufsichtsrat unter diesen Umständen bereit, dem ihm vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluß zuzustimmen und diesen damit nach § 125 Abs. 3 AktG festzustellen, so lag dem ein Verstoß gegen gesetzliche Prüfungsvorschriften, der zu einer Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses hätte führen können, nicht zu Grunde. Es stand im Ermessen des Aufsichtsrats, ob er sich mit einem Prüfungsergebnis zufrieden geben wollte, das ihm zwar keine oder nur eine vollkommene Hilfe für die von ihm selbst vorzunehmende Nachprüfung der ihm gemachten Vorlagen gewährte, das aber im übrigen erkennen ließ, daß eine Prüfung der vom Gesetz geforderten Art stattgefunden und zu keinen Beanstandungen geführt hatte. Aus dem Fehlen eines ausführlichen Berichts lassen sich Bedenken gegen die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens des Aufsichtsrats umso weniger herleiten, als diesem in der Sitzung vom 16. Juni 1942 unstreitig weitgehende Auskunft über alle für den Jahresabschluß wesentlichen Punkte gegeben worden war. Er hatte keinen Anlaß, an deren Richtigkeit zu zweifeln, nachdem auch der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit aller von ihm untersuchten Geschäftsvorgänge bestätigt hatte.

Der Revision kann nicht beigetreten werden, wenn sie aus der erhöhten Bedeutung, die das Aktiengesetz aus öffentlich-rechtlichen Gründen der Pflichtprüfung beilegt, folgern will, jeder Verstoß gegen eine der in den §§ 135 bis 141 AktG enthaltenen Vorschriften müssen den Jahresabschluß nichtig machen. Daß insoweit zwischen zwingenden, die öffentlich-rechtliche Natur der Pflichtprüfung berührenden Bestimmungen und solchen zu unterscheiden ist, die nur innerrechtliche Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Mitglieder haben, ist schon oben ausgeführt worden. Die Revision vermag auch nicht zu widerlegen, daß die mehr oder minder große Ausführlichkeit des Prüfungsberichts keinen Maßstab dafür bilden kann, ob eine Prüfung im Sinne des Gesetzes vorliegt, sofern der Bericht den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Zuzustimmen ist ihr jedoch, wenn sie sich gegen eine Heranziehung persönlicher, sich aus dem Verhalten des Erstklägers ergebender Umstände wendet, die das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Ob der Erstkläger gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt und seine gesellschaftliche Treupflicht verletzt, wenn er als Aufsichtsratsmitglied in Kenntnis des Fehlens eines ausführlichen Prüfungsberichts zwar dem Jahresabschluß zugestimmt hat, sich aber nunmehr durch seine Nichtwiederwahl in den Aufsichtsrat veranlaßt sieht, zur Begründung seiner Klage einen Sachverhalt heranzuziehen, an dem er selbst früher keinen Anstoß genommen, den er sogar selbst mit herbeigeführt hat, kann für die Zulässigkeit eines Klagebegehrens nicht ins Gewicht fallen, das in seiner rechtlichen Grundlage auf der rein tatsächlichen Frage beruht, ob eine Prüfung stattgefunden hat, und das, wenn es Erfolg hat, den bemängelten Jahresabschluß mit Wirkung für jedermann beseitigt. Die Revision mag auch darin

recht haben, daß Mängel des Prüfungsberichts, wie sie die Kläger hier behaupten, nicht mit der Erwägung abgetan werden können, das Gesetz mache die Wählbarkeit und Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat nicht vom Vorhandensein einer besonderen Eignung abhängig, rechne also damit, daß ein Aufsichtsratsmitglied nicht fähig, ja vielleicht nicht einmal willens sei, sich den Inhalt eines Prüfungsberichts zu eigen zu machen und zu ihm in eigener selbständiger Beurteilung Stellung zu nehmen. Es hieße die vom Gesetz mit der Pflichtprüfung erstrebten Ziele verkennen, wenn man unterstellten wollte, daß es sich mit einer derartigen Beiseitesetzung und Entwertung des Prüfungsberichts abfinde. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt läßt sich nichts dafür gewinnen, daß das Fehlen eines ausführlichen, die Einzelheiten der Prüfung wiedergebenden Berichts zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führen müsse, wenn bei dessen Feststellung ein den gesetzlichen Anforderungen immerhin genügender Bericht vorgelegen hat.

Die Revision hält dem Berufungsgericht weiter entgegen, es verkenne die Bedeutung des Prüfungsberichts, wenn es ihm nur die Aufgabe zuweise, den Aufsichtsrat zu unterrichten, den öffentlich-rechtlichen Zweck der Pflichtprüfung hingegen dadurch gewahrt sehe, daß der Bestätigungsvermerk erteilt werde. Die Revision macht geltend, der Umstand, daß der Prüfungsbericht nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sei, habe nichts mit der Frage zu tun, ob seine Vorlegung an den Aufsichtsrat vor der Bilanzfeststellung zu den Vorschriften gehöre, die im öffentlichen Interesse getroffen seien, deren Nichterfüllung also die Nichtigkeit des Jahresabschlusses zur Folge habe. Das letzte sei aber der Fall, wie sich aus § 202 Abs. 1 Nr. 1 AktG ergebe. Wenn dort eine ordnungsmäßige Mitwirkung beider Gesellschaftsorgane bei der Feststellung des Jahresabschlusses vorausgesetzt werde, sei, wie aus den Worten „außer im Falle des § 135 Abs. 1“ hervorgehe, an einen anderen Tatbestand gedacht als an den des Fehlens der Prüfung. Der Begriff der „ordnungsmäßigen Mitwirkung“ sei dem § 125 Abs. 1 und 2 AktG entnommen. Die in Abs. 2 das für den Aufsichtsrat bestimmte Monatsfrist beginne nicht zu laufen, bevor dieser den *Bericht* über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 139 Abs. 2 erhalten habe. Daraus folge die Pflicht beider Organe, zunächst den Eingang des Berichts abzuwarten und dann seinen Inhalt zu verarbeiten. Es sei ihnen nicht erlaubt, sich auf den Bericht unbesehen zu verlassen, und ganz besonders dann nicht, wenn er ganz allgemein gehalten sei. Noch weniger sei dies also statthaft, wenn nur der Bestätigungsvermerk vorliege. Dieser entbinde die Verwaltung, insbesondere den Aufsichtsrat, keineswegs von ihrer Prüfungs- und Überwachungspflicht. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Richtig ist, daß der Bestätigungsvermerk nicht den Prüfungsbericht ersetzt und entbehrlich macht. Er ist aber zu dem vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß zu erteilen und mit diesem dem Aufsichtsrat vorzulegen. Da er das

abschließende Ergebnis der Prüfung wiedergibt, macht auch er, soweit er ohne Einschränkung erteilt wird, dem Aufsichtsrat erkennbar, daß der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Er beweist nach seinem Wortlaut zugleich, daß eine ordnungsgemäße Prüfung stattgefunden hat. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Erteilung des Bestätigungsvermerks in Verbindung mit dem Schreiben der Prüferin vom 12. Juni 1942 genügen läßt, um die Annahme, es habe keine Prüfung stattgefunden, auszuschließen. Wenn die Revision für unerläßlich erachtet, daß der Prüfungsbericht mehr enthalte als die für den Bestätigungsvermerk erforderlichen Feststellungen, mag dies zutreffen, soweit der Prüfungsbericht dazu bestimmt ist, dem Aufsichtsrat als Hilfsmittel für die eigene Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu dienen. Ein insoweit vorhandener Mangel des Berichts ist aber, wie bereits bemerkt, für die Frage, ob eine Prüfung stattgefunden hat, nicht entscheidend. Der Hinweis der Revision auf § 202 Abs. 1 Nr. 1 und § 125 AktG liegt insofern neben der Sache, als das Schreiben der Prüferin vom 12. Juni 1942 samt dem Bestätigungsvermerk dem Aufsichtsrat noch vor der Sitzung vom 16. Juni 1942 zugegangen ist. Ein Verstoß gegen das Gesetz, der die Ordnungsmäßigkeit der Mitwirkung des Aufsichtsrats in Frage stellen könnte, liegt also insoweit nicht vor. Daß die Beklagte in ihrem Briefe vom 23. Juli 1942 von dem noch ausstehenden „Prüfungsbericht“ spricht, steht der Annahme, daß schon das Schreiben der Prüferin vom 12. Juni 1942 einen solchen darstelle, nicht entgegen; die Beklagte hat ersichtlich nur an den von der Prüferin noch in Aussicht gestellten eingehenden Bericht gedacht und diesen der Kürze halber als „Prüfungsbericht“ bezeichnet, ohne damit sagen zu wollen, daß das Schreiben vom 12. Juni 1942 bedeutungslos sei und als solcher nicht in Betracht komme.

Wenn die Revision des näheren ausführt, wie eine Prüfung zu verlaufen habe, um dem vom Gesetz erstrebten Ziele zu genügen, daß insbesondere der Prüfungsbericht, auch wenn er die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätige, doch dadurch, daß er auf Einzelheiten der Geschäftsführung eingehe und diese zahlenmäßig beleuchte, den Aufsichtsrat zu eigener kritischer Stellungnahme anrege und ihn veranlasse, Folgerungen aus dem ihm Mitgeteilten zu ziehen, so läßt sich hiergegen vom Rechtsstandpunkt aus gewiß nichts einwenden. Auch diese Erwägungen vermögen jedoch nichts daran zu ändern, daß Unvollkommenheiten des Prüfungsberichts, die diesen zur Erfüllung seiner Aufgabe, den Aufsichtsrat über Einzelheiten der Geschäftsführung zu unterrichten, ungeeignet machen, noch nicht dazu führen können, die Prüfung als nicht vorgenommen anzusehen und den Jahresabschluß deshalb als nichtig zu betrachten. Ausschlaggebend ist nach dem oben Dargelegten immer wieder, daß ein dem Gesetz immerhin noch entsprechender Prüfungsbericht in Gestalt des Schreibens vom 12. Juni 1942 rechtzeitig, d. h. vor der Beschlußfassung des

Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses, erstattet worden ist. Deshalb kommt es entgegen der Ansicht der Revision auch nicht darauf an, weshalb es der Prüferin erst am 4. September 1942 möglich war, den ausführlichen Prüfungsbericht fertigzustellen, und ebensowenig auf die Schlußfolgerungen, welche die Revision an dem Vorgang der Fertigstellung und an die späte Vorlegung des Berichts knüpft. Daß sie die Prüfung durchgeführt habe und als abgeschlossen betrachte, hatte die Prüferin in ihrem Schreiben vom 12. Juni 1942 erklärt. Danach konnte auch kein Zweifel darüber bestehen, daß sie mit dem Inhalt ihres Schreibens das Ergebnis ihrer Tätigkeit wiedergeben, also einen Prüfungsbericht erstatten wolle. Es fehlte insoweit weder an der ordnungsmäßigen Unterzeichnung noch an der Aushändigung. Wenn die Kläger demgegenüber bestreiten, daß die Prüfung am 16. Juni 1942 abgeschlossen gewesen sei, so ist dies mit dem erwiesenen Sachverhalt unvereinbar. Daß die Herstellung der Reinschrift des ausführlichen Berichts noch nahezu drei Monate auf sich warten ließ, erklärt sich aus den von der Prüferin betonten kriegsbedingten Schwierigkeiten und läßt keine Schluß dahin zu, daß die Prüfung am 16. Juni 1942 noch nicht beendet gewesen sei. Ebenso fehlt es an jeder tatsächlichen Unterlage für die von der Revision in Betracht gezogene Möglichkeit, daß die Prüferin erst bei der Fertigstellung der Reinschrift Anlaß und Gelegenheit gehabt habe, den von ihr festgestellten Stoff zu verarbeiten und zu würdigen. Daß dies nicht der Fall war, die Prüferin sich vielmehr schon am 12. Juni 1942 über das Ergebnis ihrer Tätigkeit im klaren war, ergibt ihre Mitteilung vom gleichen Tage. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht mangels gegenteiliger Behauptung der Kläger davon ausgeht, der endgültige Bericht vom 4. September 1942 enthalte nichts, womit er sich inhaltlich oder sonst wie zu dem Schreiben vom 12. Juni 1942 in Widerspruch setze. Schon der Umstand, daß der damals erteilte Bestätigungsvermerk in der Folgezeit weder eingeschränkt noch zurückgezogen worden ist, bot hinreichenden Anhalt dafür, daß die Prüferin am Ergebnis ihrer Prüfung nichts zu ändern hatte. Es war demgegenüber Sache der Kläger, des näheren anzuführen, inwiefern dies doch der Fall gewesen sei.

Es bedarf endlich auch keines weiteren Eingehens darauf, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts über ein dem Erstkläger zur Last zu legendes rechtsmißbräuchliches Verhalten vertretbar sind. Die Abweisung der Nichtigkeitsklage ist schon aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Nicht einzusehen ist freilich, inwiefern der Vorwurf des Rechtsmißbrauchs entfielen, wenn sich ergäbe, daß der Erstkläger in der Aufsichtsratssitzung vom 16. Juni 1942 das Fehlen eines Prüfungsberichts bemängelt habe. Denn gerade das spräche, ebenso wie der Inhalt seiner von der Revision erwähnten Briefe, dafür, daß er sich des Erfordernisses eines Prüfungsberichts bewußt war, sich also auf Rechtsunkenntnis nicht berufen kann.

Der Revision der Kläger ist nach alledem der Erfolg zu versagen, soweit sie sich gegen die Abweisung der Nichtigkeitsfeststellungsklage richtet.

2. Zur Revision der Beklagten.

Die Revision bezweifelt, ob das Verlangen nach Auskunftserteilung gemäß § 112 AktG einen klagbaren Anspruch des Aktionärs begründet. Sie leitet ihre Bedenken hiergegen, abgesehen davon, daß nach den Klageanträgen und dem Berufungsurteil unklar bleibe, ob die Auskunft in der *nächsten* Hauptversammlung zu erteilen sei, daraus her, daß nicht sicher sei, ob er mit seiner Klage erfolgreiche Kläger dann noch Aktionär sei. Außerdem bleibe offen, ob, wenn die zu beantwortende Frage in einer früheren Hauptversammlung mit dem Gegenstande der Verhandlung im Zusammenhang gestanden habe, dies auch noch in einer späteren Hauptversammlung der Fall sei. Endlich lasse sich nicht oder doch nicht immer im voraus beurteilen, ob nicht in der künftigen Hauptversammlung eine der Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 AktG gegeben sei, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern dürfe.

Die Bedenken der Revision greifen nicht durch. Das Auskunftsrecht des Aktionärs, das diesem – im Gegensatz zur bisherigen Übung – vom Aktiengesetz als selbständiges, vom Willen der Hauptversammlung unabhängiges Mitgliedsrecht verliehen worden ist, würde seiner Bedeutung wesentlich beraubt werden, wenn es vom Aktionär nicht im Klagewege verfolgt werden könnte. Diesen auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen, würde schon in den Fällen versagen, in denen es zu keiner Beschlußfassung über den Gegenstand gekommen ist, wegen dessen Auskunft verlangt wird. Es wäre auch eine im Gesetz nicht begründete Einschränkung der Auskunftspflicht, wenn ihre Verletzung nur beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen geltend gemacht werden könnte, unter denen eine Anfechtungsklage erhoben werden kann. Die Gesichtspunkte, welche die Revision im übrigen für ihren Standpunkt anführt, sind nicht dermaßen zwingend, daß deswegen ein Klagerecht zu verneinen wäre. Ist der Kläger, der mit seiner Klage durchgedrungen ist, bei der späteren Hauptversammlung nicht mehr Aktionär, so wird sich damit zwar die Auskunftserteilung ohne weiteres erledigen. Das bietet aber noch keinen Anlaß, dem Aktionär von vornherein ein Klagerecht zu versagen. Das Fehlen eines Zusammenhanges mit einem Gegenstand der späteren Hauptversammlung bildet keinen Grund, die Auskunft als überflüssig erscheinen zu lassen; das Interesse des Aktionärs an ihrer Erteilung, ohne das er eine Verurteilung nicht erzielt haben würde, wird in der Regel über die frühere Hauptversammlung hinaus fort dauern. Endlich kann auch der Umstand, daß bei der späteren Hauptversammlung möglicherweise ein Sachverhalt vorliegt, der eine Verweigerung der Auskunft nach § 112 Abs. 3 AktG rechtfertigt, einer Klagbarkeit des Auskunftsanspruchs nicht entgegenstehen; der Gesellschaft wäre solchenfalls

unbenommen, ihre Rechte durch eine Klage nach § 767 ZPO zur Geltung zu bringen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Sachbefugnis der Kläger bejaht und den Einwand der Beklagten, das Vorgehen der Kläger sei rechtsmißbräuchlich, zurückweist, geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß; sie werden von der Revision auch nicht bemängelt. Für die Entscheidung kommt es sonach nur noch darauf an, ob die Ansicht des Berufungsgerichts, der Beklagten stehe ein aus § 112 Abs. 3 AktG herzuleitendes Auskunftsverweigerungsrecht, auf das sie sich berufe, nicht zur Seite, einer rechtlichen Nachprüfung standhält. Die Angriffe, welche die Revision hierzu erhebt, sind begründet.

Soweit nach § 112 Abs. 3 Satz 2 AktG der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob eine der in Satz 1 das. genannten Voraussetzungen vorliegt, unter denen eine in der Hauptversammlung verlangte Auskunft verweigert werden kann, ist eine Nachprüfung solcher Ermessensentscheidung dem Gericht grundsätzlich verschlossen. Der Richter ist nicht befugt, die sachliche Berechtigung der getroffenen Entscheidung nachzuprüfen und so sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Vorstands treten zu lassen. Nur insoweit ist ihm eine Nachprüfung gestattet, als es sich darum handelt, ob dieser bei der Verweigerung der Auskunft sein Ermessen mißbraucht hat. Das wäre der Fall, wenn die Ablehnung einer Beantwortung so offensichtlich unbegründet und willkürlich wäre, daß von einer pflichtmäßigen Entschließung nicht mehr gesprochen werden könnte. Nur eine Abwägung der beiderseitigen Belange und die Feststellung, daß das Interesse des Aktionärs an der Erlangung der Auskunft das Interesse der Gesellschaft an ihrer Verweigerung entscheidend überwiege, könnte die Annahme eines Ermessensmißbrauchs rechtfertigen. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich für die von den Klägern verlangten Auskünfte folgendes:

Bei der ersten Frage nach der Höhe des Geschäftsergebnisses der Beklagten vor Abrechnung in der Interessengemeinschaft und nach der Höhe des von dieser gezahlten oder an sich abgeführten Ausgleichsbetrags beschränkt sich das Berufungsgericht auf die Feststellung, daß ein berechtigtes Interesse des Aktionärs an der Kenntnis dieser Zahlen nicht zu bezweifeln sei, und fügt nur noch ergänzend hinzu, der Aktionär könne, wenn er die Ausgleichszahlen erfahre, doch bestimmte Schlüsse ziehen, die für seine weitere Beteiligung durch Festhalten seines Aktienbesitzes maßgebend seien. Die Revision weist demgegenüber mit Recht darauf hin, daß die Beklagte schon in der Klagebeantwortung dargelegt habe, es ließen sich aus der Kenntnis der von den Klägern verlangten Zahlen überhaupt keine Schlüsse auf den Gang und die Führung der Geschäfte bei der Beklagten ziehen, weil durch das Bestehen des IG-Vertrages nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Lauf der Geschäfte weitgehend beein-

flußt werde, so daß sich insbesondere aus der Bekanntgabe der Vorbilanzergebnisse keine Aufklärung ergebe, wie das Geschäftsergebnis gewesen wäre, wenn kein IG-Vertrag bestünde. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen der Beklagten zwar erwähnt, es aber bei der Prüfung des Interesses der Kläger unberücksichtigt gelassen. Diese hätten gegenüber den Ausführungen der Beklagten, die angesichts der sich aus dem IG-Vertrag ergebenden engen wirtschaftlichen Verknüpfung der beiden Unternehmungen und insbesondere der im § 3 das. vereinbarten, möglichst nutzbringenden Verteilung der Arbeit und Führung der Geschäfte nicht von der Hand zu weisen sind, zum mindesten nähere Angaben darüber machen müssen, inwiefern ihnen gleichwohl an einer Erteilung der begehrten Auskunft liege.

Die Beklagte hat sich andererseits darauf berufen, das ihr durch § 11 Abs. 6 des IG-Vertrags auferlegt sei, die sich aus ihren Vorbilanzen ergebenden Zahlen und sonstigen Verhältnisse streng geheim zu halten. Das Berufungsgericht bezweifelt nicht, daß eine solche vertraglich vereinbarte Schweigepflicht auch im Rahmen des § 112 AktG Beachtung beanspruchen könne. Es ist aber der Meinung, daß sich § 11 Abs. 6 des IG-Vertrags nicht auch auf die von den Klägern verlangten Endsummen beziehe, die der Abschluß der Beklagten nach Ausschaltung des aus der DTS fließenden Gewinn- oder Verlustanteils unter summenmäßiger Angabe des aus der DTS kommenden Postens aufweise. Es sei nicht anzunehmen, daß die Bekanntgabe dieser Endziffern unter das Schweigegebot des § 11 Abs. 6 fallen solle, da diese Endsummen nach § 131 A III Nr. 9 und 16 und B V Nr. 7 und 10 AktG in die Bilanz und nach § 132 II Nr. 2 oder 6 in die Gewinn- und Verlustrechnung der DTS aufgenommen werden und der Hauptversammlung der DTS sowie der Öffentlichkeit doch zugänglich gemacht werden müßten. Sollte der Vorstand der Beklagten seinen Aktionären auch über diese Endsummen keine Auskunft geben dürfen, so habe dies im IG-Vertrag klar erkennbar gemacht werden müssen. Inwieweit diese Erwägungen des Berufungsgerichts zutreffen, kann dahinstehen. Nicht recht verständlich ist seine Annahme, die Endsummen müßten auf jeden Fall bei der DTS bekannt gegeben werden. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß bei dieser die Vorbilanzergebnisse und die Ausgleichssummen ebensowenig in die Erscheinung treten wie bei der Beklagten. Auch die vom Berufungsgericht angeführten Gesetzesvorschriften fordern keinen gesonderten Ausweis der Ausgleichssummen oder der Vorbilanzergebnisse. Die Schlußfolgerung, die Einbeziehung der Endsummen in das Schweigegebot habe im IG-Vertrag besonders ausgesprochen werden müssen, entbehrt deshalb einer ausreichenden Grundlage. Aber selbst wenn die Auslegung des Berufungsgerichts richtig wäre, wäre sie doch jedenfalls nicht dermaßen zwingend, daß eine andere Beurteilung schlechthin unmöglich wäre. Der Vorstand der Beklagten konnte sehr wohl der Meinung sein, daß auch eine Beantwortung der von den Klägern gestellten Frage unter die ihm durch

den IG-Vertrag auferlegte Schweigepflicht falle, da der Vertrag insoweit keine Ausnahme mache. Eine dahin gehende Ansicht wäre besonders dann verständlich gewesen, wenn es zuträfe, daß, wie die Beklagte behauptet, die Frage, ob die Ausgleichszahlungen in den Geschäftsbericht aufzunehmen seien, von den Vorständen der beiden Gesellschaften unter Hinzuziehung der beiderseitigen Prüfer ausdrücklich erörtert und übereinstimmend verneint worden sei. Auch ohne daß die Richtigkeit dieses Vorbringens festgestellt wird, spricht weiter zugunsten der Beklagten, daß in der Hauptversammlung vom 27. Juli 1942 vom Vorsitz unstreitig Auskunft auf eine Reihe von Fragen erteilt worden ist, die den Aktionären weitgehend Einblick in die Geschäftsführung der Beklagten gewährte. Hat der Vorstand die Beantwortung einiger weiterer Fragen verweigert, so ist schon danach anzunehmen, daß er dies nicht willkürlich, sondern im guten Glauben an die sachliche Berechtigung seiner Ablehnung getan hat. Auf die vom Berufungsgericht dahingestellt gelassene Frage, ob die Beklagte und die DTS als Konzernunternehmen anzusehen seien, kommt es nicht an. Auch wenn es der Fall wäre, könnte dies nichts daran ändern, daß schon aus den vorher angeführten Gründen von einem Ermessensmißbrauch des Vorstands nicht gesprochen werden kann, daß dieser vielmehr berechtigt war, die Beantwortung der ersten Frage zu verweigern.

Das gilt auch für die zweite Frage, mit der Auskunft darüber verlangt wurde, wie sich die Forderungen der Beklagten an ihre Konzernunternehmungen gemäß II 8 der Aktivseite der Bilanz zusammensetzen. Auch ihre Beantwortung konnte vom Vorstand mit Rücksicht auf § 11 Nr. 6 des IG-Vertrags abgelehnt werden, ohne daß dem ein Ermessensmißbrauch zugrunde lag.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts zur dritten Frage der Kläger nach der Höhe der Körperschaftssteuer, wie der Revision zuzugeben ist, schon deshalb nicht haltbar, weil sie auf einer Verkennung des Begriffs des Steuergeheimnisses beruht. Dieses mag zwar in erster Linie in einer der Steuerbehörde obliegenden Geheimhaltungspflicht bestehen, die diese auf sich nimmt, weil sich der Steuerpflichtige zu einer wahrheitsgemäßen Offenbarung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse um so eher bereit finden wird, wenn er gewiß sein kann, daß er diese damit nicht der Öffentlichkeit preisgibt. Zugleich soll damit aber auch das allgemeine Interesse des Steuerpflichtigen gewahrt werden, seine wirtschaftliche Lage nicht bekannt werden zu lassen. Schon dies genügt, um seine Weigerung, seine steuerlichen Verhältnisse zu offenbaren, zu rechtfertigen. Es bedarf hierfür auch bei einer Aktiengesellschaft nicht noch besonderer Gründe, aus denen sich ergibt, daß ihre Belange die Geheimhaltung fordern. Das gilt auch ihren Aktionären gegenüber, für deren Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Gesellschaftsgewinn die Handelsbilanz und nicht die Steuerbilanz maßgebend ist. In letztere Einblick zu erhalten und daraus Schlüsse auf die Höhe und Verwendung des Rohgewinns zu ziehen, kann schon deshalb kein

das Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft überwiegendes Interesse der Aktionäre begründen, weil es ausschließlich Sache der Verwaltung ist, den Jahresabschluß und damit den zu verteilenden Reingewinn festzusetzen. Auf jeden Fall kann auch hier nicht schon deshalb von einem Ermessensmißbrauch des Vorstands gesprochen werden, weil er die Bedeutung des Steuergeheimnisses möglicherweise überschätzt hat.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann hiernach, soweit sie dem Auskunftsverlangen der Kläger stattgegeben hat, nicht bei Bestand bleiben. Da die Sache insoweit keiner weiteren Erörterung bedarf, ist vielmehr die Klage auf die Revision der Beklagten auch in diesem Umfang abzuweisen. Damit erledigt sich zugleich auch der von den Klägern im Revisionsverfahren gestellte Hilfsantrag, und es bedarf keines Eingehens darauf, ob dieser, wie die Revision geltend macht, sachlich geboten ist, weil nach Art. II § 2 der Zweiten Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 23. Dezember 1943 (RGBl. I S. 686) eine Hauptversammlung, in der die Auskünfte erteilt werden könnten, im Jahre 1944 nicht stattfindet.

3. *Zur Revision der Kläger*, soweit sie sich gegen die Abweisung der *Anfechtungsklage* richtet.

Auch insoweit kann der Revision kein Erfolg zuteil werden. Soweit die Anfechtungsklage auf Verweigerung der Auskunft gestützt wird, fehlt es nach dem zu 2) Ausgeführten an einer Gesetzesverletzung. Die Verweigerung war begründet.

Soweit Mängel des Prüfungsberichts geltend gemacht werden, mag zwar ein Anfechtungsgrund gegeben sein. Denn ein Prüfungsbericht, der sich nur auf eine Wiedergabe der in § 139 AktG geforderten Feststellung beschränkt, aber von einem Eingehen auf Einzelheiten der Prüfung absieht, begründet zwar keine Nichtigkeit des Jahresabschlusses, erfüllt aber nicht seine Aufgabe, dem Aufsichtsrat als Unterlage für seine eigene Prüfungstätigkeit zu dienen, und entspricht deshalb nicht dem Gesetz. Die hierauf gestützte Anfechtungsklage scheitert aber daran, daß der Mangel für das Zustandekommen der angefochtenen Entlastungsbeschlüsse nicht ursächlich gewesen ist. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß das Abstimmungsergebnis in der Hauptversammlung nach den gegebenen Mehrheitsverhältnissen auch dann kein anderes gewesen wäre, wenn die Beteiligten gewußt hätten, daß der Aufsichtsrat den Jahresabschluß auf Grund eines nur unvollständigen Prüfungsberichts gebilligt habe.

Soweit die Revision geltend macht, die Entlastungsbeschlüsse hätten nicht mit den in der Niederschrift angegebenen Mehrheiten gefaßt werden können, weil gegen den Vorstand und den Aufsichtsrat der gleiche Vorwurf pflichtwidrigen Handelns erhoben worden sei und deshalb der Aufsichtsrat nicht für die Entlastung des Vorstands, dieser nicht für die Entlastung des Aufsichtsrats habe

stimmen dürfen, kann dahingestellt bleiben, ob diese Annahme zutrifft. Es bedarf ebensowenig eines Eingehens darauf, ob, wie die Revision weiter hervorhebt, der Erstkläger als früheres Aufsichtsratsmitglied bei der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrats sich nicht, wie in der Niederschrift angegeben, der Stimmen enthalten, sondern gegen die Entlastung gestimmt hat und ob er hierzu befugt war. Selbst wenn der Revision insoweit beizupflichten wäre, wäre damit für die Anfechtungsklage nichts gewonnen. Denn die damit behauptete Verletzung des § 114 Abs. 5 AktG hätte, um als Anfechtungsgrund herangezogen werden zu können, binnen der Monatsfrist des § 199 Abs. 1 AktG geltend gemacht werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Erst im Revisionsverfahren haben sich die Kläger erstmalig darauf berufen, daß die Entlastungsbeschlüsse unter Mißachtung gesetzlicher Stimmrechtsbeschränkungen zustande gekommen seien.

Die Revision der Kläger ist also auch insoweit unbegründet und zurückzuweisen.

42. Dem § 532 ZPO kommt in Ehesachen die Bedeutung zu, daß der Berufungsbeklagte – unbeschadet der Beschränkungen nach Abs. 3 – im Berufungsverfahren auf Grund des Abs. 4 die gleichen Anträge – positive und abwehrende – stellen kann, die er bis zum Inkrafttreten der 4. VereinfVO durch Anschlußberufung geltend machen konnte.

ZPO (Fassung vom 12.1.1943, RGBl. I 1943 S. 7) § 532. § 532 ZPO hatte damals folgende Fassung: „Die Änderung oder Erweiterung des Klageantrags sowie die Erhebung einer Widerklage ist unzulässig. Zulässig ist jedoch eine Änderung des Klageantrags nach Maßgabe des § 268 Nr. 3 sowie der Übergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage. Abs. 1 Satz 1 gilt nicht in Ehe- und Kindersachssachen. § 529 gilt entsprechend. Die nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Anträge kann auch der Berufungsbeklagte stellen; sie gelten als nicht gestellt, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“ (außer Kraft gesetzt durch Gesetz v. 12. 9. 1950 [BGBl. I 1950, S. 50]).

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1944 (IV 5/1944).

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg/Saale.

In Sachen der Ehefrau E. O. G. geb. D. in Erfurt-Hochheim, Beklagten, Widerklägerin und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig,